

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2022

Geschäftszahl

Ro 2020/05/0018

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2015/08/0026 E 17. Dezember 2015 VwSlg 19271 A/2015 RS 16

Stammrechtssatz

Ist die Beschwerde zulässig, wurde sie mit der Beschwerdevereentscheidung aber zurückgewiesen, so hat das Verwaltungsgericht inhaltlich über die Beschwerde zu erkennen (und den Ausgangsbescheid zu bestätigen, zu beheben oder abzuändern), wobei seine Entscheidung an die Stelle der Beschwerdevereentscheidung tritt, ohne dass diese explizit behoben werden muss.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2020050018.J09